

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines | Geltungsbereich | Vereinbarung der VOB/B und VOB/C | Annäherungsangaben

1. Diese AGB gelten seitens „Top-Bodenbelag GmbH“ (i. F. AN für Auftragnehmer) nur gegenüber Unternehmen oder anderen Nichtverbrauchern (i. F. AG für Auftraggeber).
2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Andere AGB gelten nur insoweit, als diesen ausdrücklich zugestimmt wurde.
3. Vertragsgrundlage für Arbeiten des AN ist grundsätzlich die VOB/B und die VOB/C in der jeweils aktuellen Fassung.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen usw. sind - soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des AG als verbindlich bezeichnet - nur angenähert maßgebend. Stellt der AG Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen usw. dem AN zur Verfügung, so sind diese verbindlich, es sei denn, der AG erklärt sie als angenähert maßgebend.

§ 2 Zahlungsbedingungen | Nacherfüllungsvorbehalt | Nebenabreden | Nettopreise | EP-Vertrag

1. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Abnahme fällig. Der AG kommt ohne weitere Erklärung des AN 7 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Eine Bezahlung mit Wechseln/Schecks ist nicht möglich.
2. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Sache ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem AG steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu.
3. Sofern Nebenabreden nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind, sind diese nicht im Angebot enthalten und müssen, falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, gesondert vergütet werden.
4. Die Angebotspreise verstehen sich zzgl. der MwSt. in der gesetzlich festgelegten Höhe.
5. Der Auftrag wird aufgrund eines Aufmaßes zu dem vereinbarten Einheitspreis abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.

§ 3 Umfassender Eigentumsvorbehalt | Abtretungsverbot

1. Der Gegenstand bleibt im Eigentum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus der Geschäftsbeziehung zustehender Ansprüche.
2. Sollte eine Verarbeitung oder Umbildung durch den AG stattfinden, so erfolgt diese für den AN. Wenn der Wert des dem AN gehörenden Gegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem AN gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der AN lediglich Miteigentum an der durch Verarbeitung oder Umbildung entstandenen Ware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Gegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Soweit der AN hierdurch kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich AG und AN darüber einig, dass der AG dem AN Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem AN gehörenden Gegenstands zu dem der übrigen verarbeitenden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
4. Vorstehendes gilt auch entsprechend für die Fälle von untrennbarer Vermischung oder der Verbindung der Gegenstände mit dem AN nicht gehörender Ware.
5. Soweit der AN in einem solchen Fall (Mit-)Eigentum erlangt, verwahrt der AG für den AN dieses mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
6. Für den Fall der Veräußerung des Gegenstands durch den AG tritt der AG hiermit seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an den AN ab, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Sie ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der vom AN dem AG in Rechnung gestellt wurde. Der dem AN abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
7. Verbindet der AG die Ware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedürfte, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der vom AN dem AG in Rechnung gestellt wurde.
8. Bis auf Widerruf ist der AG zur Einziehung dieser abgetretenen Forderungen befugt.
9. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der AG dem AN die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
10. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen/Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen hat der AG dem AN unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsrechte, die dem AN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der AN auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes

erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem AN zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt.

12. Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Gegenstandes und/oder – ggf. nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der AG ist zur Herausgabe verpflichtet. Im bloßen Herausgabeverlangen ist jedoch noch kein Rücktritt zu sehen.
13. Ansprüche aus diesem Vertrag darf der AG nur mit Zustimmung des AN abtreten.

§ 4 Mängelwahlrecht | Ersatz bei ungerechtfertigter Mängelrüge

1. Das Wahlrecht zwischen Beseitigung und Neuherstellung steht dem AN zu.
2. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des AN hat der AG im Falle einer ungerechtfertigten Mängelrüge dem AN die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

§ 5 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt drei Jahre, außer die gesetzlichen Mindestfristen oder die Fristen aus der VOB/B sind kürzer, dann gelten diese.
2. Dies gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den AN, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
3. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der AN eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat und diese Fristen gelten auch nicht, wenn eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (als wesentliche Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten sind solche Pflichten gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens mit der Abnahme.

§ 6 Selbstschuldnerische Bürgschaft

Der AG stellt eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung in Höhe der Auftragssumme zur Verfügung. Die Bankbürgschaft ist unverzüglich nach Zahlung vom AN an den AG zurückzugeben.

§ 7 Gerichtsstand und Anwendbarkeit deutschen Rechts

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, als Gerichtsstand Singen a. H. vereinbart.
2. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien wird deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

§ 8 Salvatorische Klausel | Textform

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.
2. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.
3. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
4. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, gilt die Textform als vereinbart.